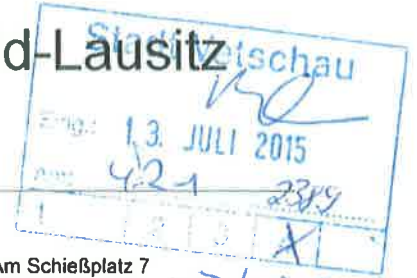




Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat



Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Postfach 10 00 64, 01956 Senftenberg

Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Verwaltungsgebäude: Am Schießplatz 7
01968 Hörnitz
Amt: Bau- und Hauptamt
Auskunft erteilt: Herr Karsten Seeliger
Zimmer: 2.10 (Hörnitz)
Telefon: 03573 / 870 - 5535
Telefax: 03573 / 870 - 5510
E-Mail: karsten-seeliger@osl-online.de
QM-Dokument:
Geschäftszeichen: 65-66.11.02-6629/Abstufung
Ihr Schreiben vom: 18.05.2015
Ihr Zeichen: Irena Roggatz
Datum: 08.07.2015

Betreff: Abstufung Kreisstraße K6629 zur Gemeindestraße
Bezug: Ihr Schreiben vom 18.05.2015
hier: Übergabe geänderte Beschlussvorlage/Abstufungsvereinbarung
(in Entwürfen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben mit den Protokollergänzungen habe ich dankend erhalten. Ich teile Ihnen dazu folgendes mit.

Eingehend möchte ich darauf verweisen, dass aller Schriftverkehr und alle Beratungen zur o.a. Thematik nicht darauf gerichtet sind, eine Zustimmung der Stadt zur Abstufung herbeizuführen, sondern dass Einvernehmen darüber herzustellen.

Zu Ihren Änderungen/Ergänzungen zum **Entwurf der Abstufungsvereinbarung** im Einzelnen:

- Ihre Ergänzung zu I. Satz 3, Punkt 2 habe ich wie folgt gefasst:
 - "sowie dem **im Gemeindegebiet**, hier der Stadt Vetschau/Spreewald, liegenden Anschluss an das überörtliche Straßennetz mittelbar über die K6628 an die L54 sowie im Gemeindeteil Göritz an die L49"
 - Die K6628 vermag - nur für sich genommen - auf Grund ihres gesamtheitlichen Verlaufs innerhalb der Stadt Vetschau/Spreewald nicht einem überörtlichen Verkehr zu dienen.
- Die Änderung zu I. im Satz 4 wurde übernommen:
 - „Übersichtskarte K6629“

Sprechzeiten:
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr

Do. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr

Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677

Postfach 10 00 64
01956 Senftenberg
<http://www.osl-online.de>

Telefon: 03573 / 870 - 0
Telefax: 03573 / 870 - 1110
E-Mail: poststelle@osl-online.de

Folgender Änderung/Ergänzung zum Entwurf der Abstufungsvereinbarung kann ich jedoch nicht entsprechen:

- ~~Ebenfalls ist das Ergebnis der Zustandsuntersuchung der Regenwasseranschlussleitungen der Straßeneinläufe bis zur gemeindlichen Leitung der Stadt Vetschau/Spreewald nach § 2 (2) BbgStrG zu übergeben:~~
 - Nach einschlägiger Gesetzeslage sind für die Abwasserentsorgung/-beseitigung (gesammelt abfließendes Regenwasser auch von kommunalen Flächen) in Brandenburg die Kommunen zuständig, eine Prüfung und Auswertung des Kanals in der K6629 mittels Kamerabefahrung kann daher nicht in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
 - Auch weder die Anschlussleitungen zur Längsleitung noch die Einläufe selbst fallen in die Unterhaltungslast des kreislichen Baulastträgers; es wurde bereits verwaltungsgerichtlich entschieden, dass die Gemeinden für die Reinigung der Straßeneinläufe zuständig seien!
 - **An diesem Punkt soll jedoch unsere nach dem BbgStrG erforderliche Abstufung der K6629 nicht scheitern. Gerne können wir uns außerhalb des Protokolls und vor allem außerhalb der Abstufungsvereinbarung auf eine nach Einflussflächen basierte Kostenteilung verständigen.**

Zum Protokoll über die gemeinsame Straßenbegehung auf der K6629 hatten Sie bereits mit Schreiben vom 24.03.2015 - offenbar jedoch nicht abschließend - mit den dort aufgeführten Protokollergänzungen Stellung genommen. Ich hatte Ihnen mit meinem Schreiben vom 31.03.2015 darauf geantwortet.

Zu Ihren **neuen Änderungen/Ergänzungen** zum Protokoll der Straßenbegehung am 08.09.2014 nun im Einzelnen:

- Zum Punkt 1: "Risse an der Einmündung zur L49 im Bereich der Eckausrundungen" wurde folgendes geändert. Der Landkreis übernimmt auch dort die Rissanierung im Rahmen des Unterhaltungsrückstandes (ohne eine Beteiligung der Landesbetriebs Straßenwesen).
 - Der gesamt Passus über den Geltungsbereich der Straßenkreuzungsverordnung und die Abstimmung mit dem Landesbetrieb **entfällt ersatzlos.**
- In diesem Zusammenhang regen Sie jedoch **neu** an: "Die Unterhaltung muss vor der Abstufung erfolgt sein."
 - Ich habe die Thematik dieser Ergänzung für die Abstufungsvereinbarung aufgegriffen. Unter Punkt II des Entwurfes 07a der Abstufungsvereinbarung findet sich jetzt als Satz 4 der Passus: **"Die Maßnahmen sollten vor der Abstufung ausgeführt werden, falls nicht, bleiben die Maßnahmen bis zu ihrer Erledigung als offene Forderung der Stadt gegenüber dem Landkreis bestehen; durch die Stadt und den Landkreis ist ein entsprechender Erledigungsvermerk zu erstellen."**
 - Diese Formulierung regelt für meine Begriffe noch am ehesten, was gelten soll, wenn geringfügige Leistungen vor dem Abstufungstermin noch nicht erbracht werden konnten. Ziel ist selbstverständlich, alle Leistungen vor dem Abstufungstermin auszuführen.
- Zum Punkt "Einmündungsbereich bis Autobahnbrücke" gelten für die TV-Befahrung des Regenwasserkanals die bereits oben zu dieser Thematik gemachten

Ausführungen. Zur **deutlichen Abgrenzung** einer straßeneigenen Entwässerung nach § 2 (2) Pkt. 1 BbgStrG gegenüber den Regelungen zur Abwasserbeseitigungspflicht aus dem Wasserrechts möchte ich folgende allgemeine rechtliche Grundlagen aufführen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 54 Abs. 1:
 - "Abwasser ist ... Nr. 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen **gesammelt** abfließende Wasser (Niederschlagswasser)."
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 54 Abs. 2
 - "... Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, ... von Abwasser ..."
 - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) § 66 "Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)"
 - "Abs. (1) Die **Gemeinden** haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen ..., soweit nicht nach den folgenden Vorschriften andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.
 - Abs. (2) Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet: ... Nr. 2. die Träger von öffentlichen Verkehrsanlagen, soweit das Niederschlagswasser **außerhalb** im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt."
 - Kommunalverfassung Bbg (BbgKVerf) § 2
 - "Aufgaben und Erstattung von Kosten, Abs. (2): Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die ... schadlose Abwasserableitung und -behandlung ...".
 - Bei der Entwässerungsanlage in der K6629 kann es sich **nicht** um eine **straßeneigene Entwässerung** i.S.d. § 2 (2) Nr. 1 BbgStrG handeln, da die in Rede stehende Anlage auch tatsächliche Entwässerungsfunktionen für Gemeindestraßen, Gehwege, vermutl. Brückenwiderlager der Autobahn, usw. übernimmt.
 - **An dieser Stelle verweise ich nochmals auf die Bereitschaft, sich außerhalb des Protokolls an einer Kanaluntersuchung zu beteiligen!**
- Zur **erneut** geforderten Deckschicht für den Einmündungsbereich der K6629 in die K6628 kann ich vom Standpunkt in meinem Schreiben vom 31.03.2015 zunächst nicht abrücken:
 - Der Einbau einer Deckschicht würde das übliche Maß einer Unterhaltung überschreiten; es ist der Einbau einer Oberflächenbehandlung, ggf. einer doppelten Oberflächenbehandlung vorgesehen.
 - Die **gänzlich neue Forderung** nach einer durchgängigen Alleebeepflanzung "als Lückenschluss" **lehne ich generell ab**; die Straße war nie eine Allee.
 - An der K6629 gibt es zwei jeweils einseitige Baumreihen, ohne klare Struktur an Alter und Abständen sowie einige wenige Einzelbäume.
 - Im Protokoll der Straßenbegehung als Anlage zur Abstufungsvereinbarung findet sich bzgl. der Straßenbäume der Passus zum Unterhaltungsrückstand: "Festlegungen aus Baumschauprotokollen sind durch den Landkreis umzusetzen".
 - Ersatzpflanzungen für eventuell dort gefällte Bäume finden Eingang ins Baumkataster des Landkreises und können **nicht** als Forderung auf den neuen Straßenbaulastträger übergehen.
 - Im Übrigen hat sich im Alleenkonzept des LK OSL der Standort K6629 hinsichtlich Grundstücksverfügbarkeit als ungünstig herausgestellt; die Straße wird in diesem Konzept nicht weiter betrachtet.

In der Anlage erhalten Sie heute den **Entwurf 07a** einer Beschlussfassung, wie sie in den Kreisausschuss des Landkreises eingebracht werden soll, nebst dem **geänderten** Entwurf einer Abstufungsvereinbarung mit Anlagen (**geändertes** Begehungsprotokoll/Übersichtskarte).

Ich bitte Sie, die Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und mir - falls erforderlich - Ihre Änderungen oder Ergänzungen mitzuteilen; für eine schriftliche Stellungnahme habe ich mir den 30.07.2015 vorgemerkt.

Sie wollen bitte die erforderliche Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2015 in Ihrem Hause vorbereiten; bitte teilen Sie mir in diesem Zusammenhang namentlich den allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters mit.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Paulan
Sachgebietsleiterin
Bau und Unterhaltung

Anlagen

Entwurf 07a**Beschlussvorlage**Eingang in der
Geschäftsstelle des
Kreistages:

xx.yy.2015

Nummer: **n.n./2015**

federführendes

Dezernat/Amt/Fraktion:

Bau- und
Hauptamt

Verantwortlicher:

Molitor, Klaus

Beratung im	Status	Sitzung am	Ja	Nein	Enthaltg.
Dienstberatung des Landrates	nichtöffentlich vorberatend	n.n.			
Ausschuss für Kreisentwicklung des Kreistages	öffentlich vorberatend	16.11.2015			
Ausschuss für Finanzen und Bau des Kreistages	öffentlich vorberatend	26.11.2015			
Kreisausschuss des Kreistages	öffentlich beschließend	03.12.2015			

Betreff: Beschluss der Abstufungsvereinbarung über die Abstufung der Kreisstraße K6629 zur Gemeindestraße der Stadt Vetschau/Spreewald

Finanzielle Mittel müssen bereitgestellt werden: n.n. €

(Produkt-Nr. und Bezeichnung)

Produkt/Leistung:	
Ergebnis-/Bilanzkonto:	
Finanzrechnungskonto:	
Untersachkonto:	

Die Deckung erfolgt aus:

Produkt/Leistung:	
Ergebnisrechnungskonto:	
Finanzrechnungskonto:	
Untersachkonto:	

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

jährliche Einsparung (in €)	n.n.
Auswirkungen auf Bilanzkonten:	n.n.

Der Begründung sind u. a. Wirtschaftlichkeitsberechnungen als Anlage beizufügen.
Gegebenenfalls sind Alternativrechnungen vorzunehmen (z. B. Miete, Kauf, Leasing).

Kenntnis genommen:

Dezernent für Bildung, Finanzen
und innere Verwaltung

1. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt den Abschluss der in der Anlage beigefügten Umstufungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Vetschau/Spreewald, über die Abstufung der Kreisstraße K6629 zur Gemeindestraße.

2. Begründung:

Die Stadt Vetschau/Spreewald und der Landkreis Oberspreewald-Lausitz sind sich darüber einig geworden, die Kreisstraße K6629 auf Grund der Verkehrsbedeutung von einer Kreisstraße zur Gemeindestraße abzustufen. Näheres regelt die anliegende Abstufungsvereinbarung.

Die K6629 dient überwiegend dem Verkehr zwischen den Gemeindeteilen Göritz und Belten, ferner dem im Gemeindegebiet befindlichen Anschluss an das überörtliche Straßennetz (§ 3 (4) Nr. 1 BbgStrG). Überörtlicher Verkehr verläuft überwiegend auf den Landesstraßen L54 und L49.

Das Einvernehmen auf der Arbeitsebene erfolgte gemäß Kreisstraßenentwicklungskonzeptes - KSEK 2012.

3. Grundlagen der Beschlussfassung:

- Brandenburgisches Straßengesetz

4. Welche Beschlüsse sind

zu ändern:	keine
aufzuheben:	keine

5. Wer soll zur Beratung im Kreisausschuss hinzugezogen werden:

Dezernent für Bildung, Finanzen und innere Verwaltung, Amtsleiter Bau- und Hauptamt, Sachgebietsleiterin für Bau und Unterhaltung, Sachbearbeiter Bauinvestition Tiefbau – Herr Seeliger

6. Beschlussvorlage sollen erhalten:

Mitglieder des Kreisentwicklungsausschusses, Mitglieder und sachkundige Einwohner des Ausschusses für Finanzen und Bau, Mitglieder des Kreisausschusses, Landrat, Erste Beigeordnete, Dezernenten, Leiter Büro Landrat, Pressesprecherin, Amtsleiter des Rechts- und Rechnungsprüfungsamtes, Amtsleiter des Bau- und Hauptamtes

7. Beschluss sollen erhalten:

Mitglieder des Kreisentwicklungsausschusses, Mitglieder und sachkundige Einwohner des Ausschusses für Finanzen und Bau, Mitglieder des Kreisausschusses, Landrat, Erste Beigeordnete, Dezernenten, Leiter Büro Landrat, Pressesprecherin, Amtsleiter des Rechts- und Rechnungsprüfungsamtes, Amtsleiter des Bau- und Hauptamtes

Siegurd Heinze
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Umstufungsvereinbarung mit Anlagen Begehungsprotokoll und Übersichtskarte
Anlage Übersicht Sachkonten

Abstufungsvereinbarung

- a) zur Abstufung der Kreisstraße K6629 im Abschnitt 10 von der Landesstraße L49 im Ortsteil Göritz bis zur Kreisstraße K6628 im Gemeindeteil Belten zur Gemeindestraße

zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
vertreten durch den Landrat
Herrn Siegurd Heinze

-nachstehend Landkreis genannt-

und der Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Bengt Kanzler

-nachstehend Stadt genannt-

wird folgendes vereinbart:

I. Gegenstand der Abstufung

Die Stadt und der Landkreis kommen überein, die Kreisstraße K6629 im Abschnitt 10 von der Landesstraße L49, Netzknoten 4150016, bis zur Kreisstraße K6628, Netzknoten 4250025, über eine Länge von 1.880 m auf Grund der Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße abzustufen.

Die Abstufung erfolgt gem. § 7 (2), Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG: "Eine Straße ist auch dann umzustufen, wenn ihre Einstufung nicht ihrer Verkehrsbedeutung entspricht."

Die Straße dient gem. § 3 (4) 1. BbgStrG als **Gemeindeverbindungsstraße** zweifelsfrei:

- **überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeindeteilen**, hier der Stadt Vetschau/Spreewald
- sowie dem **im Gemeindegebiet**, hier der Stadt Vetschau/Spreewald, liegenden Anschluss an das überörtliche Straßennetz **mittelbar über die K6628 an die L54 sowie im Gemeindeteil Göritz an die L49**
- Überwiegend überörtlicher Verkehr etwa nach § 3 (3) 1. BbgStrG (als Teil einer übergeordneten Verkehrsverbindung) ist nicht nachzuweisen. Der überwiegend überörtliche Verkehr verläuft netzbedingt:
 - über die L49 (Vetschau/Spreewald - Lübbenau/Spreewald) sowie
 - über die L54 (Vetschau/Spreewald - Calau).

Der abzustufende Straßenabschnitt ist in der Anlage „Übersichtskarte **K6629**" gekennzeichnet. Diese Anlage ist Vertragsbestandteil.

Die förmliche Ankündigung der Abstufung gem. § 7 Abs. 5 Satz 1 BbgStrG erfolgte mit Schreiben vom 19.05.2015. Die Abstufung wird vom Landkreis mit Wirkung zum 01.01.2016 verfügt. Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Abstufung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz veröffentlicht.

II. Reparaturmaßnahmen und Übergabe von Unterlagen

Die Stadt und der Landkreis haben die abzustufende Kreisstraße K6629 am 08.09.2014 gemeinsam kontrolliert und Festlegungen zu Schadensbild und Unterhaltungsrückstand protokolliert. Das Protokoll liegt diesem Vertrag als Anlage bei und ist Vertragsbestandteil.

Der Landkreis leistet auf eigene Rechnung alle in diesem Protokoll festgelegten Maßnahmen der Straßenunterhaltung. Die Maßnahmen sollten vor der Abstufung ausgeführt werden, falls nicht, bleiben die Maßnahmen bis zu ihrer Erledigung als offene Forderung der Stadt gegenüber dem Landkreis bestehen; durch die Stadt und den Landkreis ist ein entsprechender Erledigungsvermerk zu erstellen.

Der Landkreis übergibt der Stadt alle vorhandenen Bestandsunterlagen, Sondernutzungsgeheimigungen sowie die Unterlagen der Doppik (Bewertungsstichtag 31.12.2015) und zwar bis zum 31.03.2016.

III. Verzicht und Schlussbestimmungen

1. Die Stadt und der Landkreis verzichten auf Grund der hier getroffenen einvernehmlichen Regelung unwiderruflich auf Widerspruch oder Klage im Umstufungsverfahren.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Anlagen: Protokoll der Straßenbegehung
Übersichtskarte Kreisstraße K6629

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Senftenberg, den

Stadt Vetschau/Spreewald
Vetschau/Spreewald, den

Siegurd Heinze
Landrat

Grit Klug
Erste Beigeordnete

Bengt Kanzler
Bürgermeister

...
Der Allgemeine
Stellvertreter

**Anlage zur Abstufungsvereinbarung:
Begehungsprotokoll**

Betrifft: K6629, KSEK Abstufungsverhandlung mit der Stadt Vetschau/Spreewald
Bezug: Lokaltermin zur Einschätzung rückständigen Unterhaltungsaufwands im Zusammenhang mit Straßenabstufungen
Hier: Protokoll der Straßenbegehung

Datum: 08.09.2014, 09:30 Uhr
Ort: K6629 von der L49 im OT Göritz bis zum Abzweig K6628
Teilnehmer: Herr Blüml FBL Stadt Vetschau/Spreewald
Frau Schneider SGL Stadt Vetschau/Spreewald
Herr Herrmann SGL 65.3 LK OSL
Herr Seeliger SB 65.1 LK OSL

Gemäß der Beratung vom 24.04.2014 bzgl. der avisierten Abstufungen von Kreisstraßen im Verwaltungsbereich der Stadt Vetschau/Spreewald fand ein Lokaltermin zur Feststellung des Umfangs von rückständigen Unterhaltungsaufwand statt.
Dieses Protokoll soll der Vorbereitung der Abstufung der K6629 dienen und inhaltlich im Abstufungsverfahren Verwendung finden.

Einmündung zur L49 im Bereich der Eckausrundungen

Schadensbild:

- Einzelrisse in der Asphaltdeckschicht

Unterhaltungsrückstand:

- Rissanierung

Im Geltungsbereich des § 1 (1) Nr. 1 i.V.m. (2) der Brandenburgischen Straßenkreuzungsverordnung – BbgStrKV – ist für die Unterhaltung gem. § 30 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – der Landesbetrieb Straßenwesen zuständig. Der Landkreis stimmt sich mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zu dieser Thematik ab.

Einmündungsbereich bis Autobahnbrücke

Schadensbild:

- Einzelrisse im Bereich der Mittelfugen
- geringfügige Senke der Asphaltdeckschicht im Bereich Haus Nr. 4
- Laubeimer im Straßenablauf vor der Autobahnbrücke links fehlt

Unterhaltungsrückstand:

- Rissanierung/Fugensanierung
- Ausgleichen der Senke mit Bitumenemulsion
- Laubeimer ersetzen

Vorangegangene Unterhaltungsarbeiten an den Straßeneinläufen vor der Autobahnbrücke sind auf einem späteren Lokaltermin nochmal gesondert zu inspizieren.

Einmündungen hinter der Autobahnbrücke

Schadensbild:

- Risse im Bereich der Anschlussnähte/-fugen aller Einmündungen
- Blockmarkierungen fehlen/sind verschlissen

Unterhaltungsrückstand:

- Rissanierung/Fugensanierung der Anschlussnähte
- Blockmarkierung herstellen

ab Autobahnbrücke im Bereich der Ortsdurchfahrt

Schadensbild:

- Einzelrisse im Bereich der Asphaltdeckschicht
- Einzelrisse im Mittelnahtbereich
- geringfügige Senken im Mittelnahtbereich
- Betonplatten der Rinne im Bereich Haus Nr. 12 verschlissen
- Kantenabbrüche (Netzrisse) in Kurveninnenrandbereichen

Unterhaltungsrückstand:

- Rissanierung
- Rissanierung/Fugensanierung der Mittelnaht
- Ausgleichen der Senken mit Bitumenemulsion
- ausbessern/ersetzen Betonplatten
- Sanierung der Deckschicht im Bereich der Kantenabbrüche in Kurveninnenrandbereichen

freie Strecke bis zur Einfahrt Deponie

Schadensbild:

- Einzelrisse im Bereich der Asphaltdeckschicht
- geringfügige Senken im Mittelnahtbereich
- Bankette in einzelnen geringfügigen Bereichen abgefahren

Unterhaltungsrückstand:

- Rissanierung
- Ausgleichen der Senke mit Bitumenemulsion
- Füllboden in abgefahrenen Bankettbereichen einbauen

freie Strecke von Einfahrt Deponie bis Einmündung K6628

Schadensbild:

- Einzelrisse im Bereich der Asphaltdeckschicht
- geringfügige Senken im Mittelnahtbereich
- Bankette in einzelnen geringfügigen Bereichen abgefahren
- Zustand Straßenbäume

Unterhaltungsrückstand:

- Rissanierung
- Ausgleichen der Senken mit Bitumenemulsion
- Füllboden in abgefahrenen Bankettbereichen einbauen/begrünen
- Festlegungen aus Baumschau-protokollen sind durch den Landkreis umsetzen

Einmündungsbereich zur K6628

Schadensbild:

- Einzelrisse im Bereich der Asphalt-deckschicht
- geringfügige Senken im Mittelnahbereich
- Wegeinmündung ausgefahren
- fehlende/verschlissene Markierung (Blöcke und Randmarkierung)

Unterhaltungsrückstand:

- Rissanierung/Deckensanierung in Form einer Oberflächenbehandlung
- Ausgleichen der Senke mit Bitumenemulsion
- Wegeinmündung ungebunden befestigen
- Markierungen herstellen

Im Wesentlichen handelt es sich bei den zu behebenden vorgefundenen Schadensbildern um "klassische" Aufgaben der Straßenunterhaltung, wie Rissanierung, Profilverbesserung durch Emulsionen, Auswechseln von Gerinneplatten, Bankett- und Baumpflege sowie Erneuerung der Straßenmarkierung.

Über die Straßenunterhaltung hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

f.d.R.d.A.i.P.

Karsten Seeliger

Anlage zur Abstufungsvereinbarung:
Übersichtskarte

